

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 17. September 2024

Beschluss

6	Raumordnung, Bau, Verkehr	2024-146
6.1	Hochbau	
6.1.3	Denkmalpflege	
	Kantonale Denkmalpflege - Revision und Ergänzung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung: Region Zürcher Oberland - Stellungnahme Gemeinde Rüti - Kenntnisnahme	

Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 5113/1979 festgesetzte Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung im Kanton Zürich wird gemäss § 8 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) revidiert und ergänzt. Für die Region Zürcher Oberland wurden mit RRB Nr. 3488/1987 das Inventar von 1979 bereinigt und die dazugehörigen Inventarblätter festgesetzt. Mit Schreiben vom 15. November 2012 wurde die Objektliste der überkommunalen Schutzobjekte für die Gemeinde Rüti zugestellt. Sie enthielt neben den formell festgesetzten Inventarobjekten auch eine Anzahl von Objekten, für die noch kein Festsetzungsbeschluss erlassen worden war, für die aber dennoch eine Schutzvermutung besteht (eingestufte Objekte). Im Rahmen der nun erfolgten Inventarrevision wurde die Liste von 2012 überarbeitet und mit Objekten ergänzt, die neu zur Aufnahme ins überkommunale Inventar vorgesehen sind.

Für alle Denkmalschutzobjekte in den Gemeinden der Region Zürcher Oberland liegen nun die Inventarblätter als Entwürfe vor. Dabei handelt es sich um die von 1979 bis 2012 aufgelisteten Objekte, die noch über kein festgesetztes Inventarblatt verfügen, sowie um einige Neuaufnahmen. Das überkommunale Inventar für die Gemeinde Pfäffikon und für die Städte Uster und Wetzikon ist noch in Erarbeitung. Dessen Anhörung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Objektliste und Inventarblätter

Für die Gemeinde Rüti liegen nun zwölf zusätzliche Inventarblätter zu den bereits festgesetzten Inventarblättern (Regional und Kantonal) aus den Jahren 1979, 1987, 2018 und 2022 vor. Sie enthalten Bauten und Anlagen, die neu als Inventarobjekte festzusetzen sind und solche, die bereits ins Inventar aufgenommen wurden, bis jetzt jedoch kein Inventarblatt hatten. Die Inventarblätter können ein Einzelobjekt oder ein Ensemble mit mehreren Gebäuden und Anlagen beinhalten.

Nach § 204 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (BEZ 1991 Nr. 23; 1987 Nr. 12; STÖRI 2012; vgl. Details in § 1 KNHV).

Daraus ergibt sich, dass die Objekte der Gemeinde und des Kantons, die bereits im kommunalen Inventar der Gemeinde Rüti geführt werden, als Schutzobjekte gelten und aufgrund der Wichtigkeit hiermit einen erhöhten Schutzstatus erhalten.

Objekte in der Gemeinde Rüti	Adresse	kommunales Inventar	Eigentümer
Berufsschule	Sonnenplatz 1, 2 mit Umgebung	Nein	Kanton Zürich
Ehem. Fabrikantenvilla mit ehem. Gewächshaus	Werner-Weber-Strasse 10, 10a	Nein	Koller Heinz, Rüti
Ehem. Maschinenfabrik Rüti	Joweid Zentrum 2, 2 bei, 2f, 3a, 3b, 3c, 4, 8 bei, 8a, 11a, 12, 13b, 14, 18	Nein	Joweid Rüti Immo AG, Glattbrugg
Haus Trümmlen	Trümmlenweg 42a, 42b mit Umgebung	Ja, Nr. 422	Schulthess Anja Regina, Rüti Schulthess Bruno, Rüti
Schulanlage Lindenberg	Neuhusstrasse 43, 45, 47 mit Umgebung und Brunnen	Ja, Brunnen Nr. 634	Politische Gemeinde Rüti
Altes Spritzenhaus	Werner-Weber-Strasse 1	Ja, Nr. 3	Politische Gemeinde Rüti
Chalet «Blumenwarte»	Schulstrasse 7	Ja, Nr. 310	Calore Allenspach Anita, Rüti
Doppelkindergarten Seefeld	Lindenbergweg 6	Nein	Politische Gemeinde Rüti
Ehem. Wachthaus	Spitalstrasse 24b	Ja, Nr. 1	Politische Gemeinde Rüti
Kindergarten Fägswil	Fägswilerstrasse 25	Nein	Politische Gemeinde Rüti
Landschaftsgarten «Johanna Honegger-Weber»	bei Werner-Weber-Strasse 10	Nein	Kanton Zürich
Schulhaus Schanz	Spitalstrasse 20	Ja, Nr. 101	Politische Gemeinde Rüti

grün

Bereits überkommunal eingestuftes Objekt, bisher ohne Festsetzungserlass - Das Objekt wird als Inventarobjekt festgesetzt.

→ Inventarblatt liegt bei.

rot

Kein Eintrag - Das Objekt wird neu ins Inventar aufgenommen und als Inventarobjekt festgesetzt.

→ Inventarblatt liegt bei.

Bisher ohne kommunale oder überkommunale Festlegung wird der Doppelkindergarten Seefeld vom Kanton ins Inventar aufgenommen. Mit Brief vom 13. Januar 2020 an die Schule Rüti hat die Denkmalpflege die denkmalpflegerische Bedeutung des

Kindergartens erläutert und die Vereinbarkeit der anstehenden Sanierungs- und Umbaumaassnahmen mit der Schutzwürdigkeit des Gebäudes als durchaus realistisch eingeschätzt.

Die detaillierten Inventarblätter und die Übersicht liegen dem Beschluss bei.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Wohnen mit dem Leitsatz «Die Raumplanung respektiert die stolze Geschichte von Rüti und öffnet die Gemeinde mutig für die Zukunft.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Zuständig für die Festsetzung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommener Bedeutung ist das Amt für Raumentwicklung (§ 4 in Verbindung mit § 2a Abs. 1 KNHV). Bei der Inventarisierung werden diejenigen Bauten erfasst, für die nach § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgrund ihrer Bedeutung als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche eine Schutzvermutung besteht. Das Inventar ist behördenverbindlich und bewirkt noch keinen grundeigentümergebundenen Schutz. Gegen eine Inventaraufnahme kann deshalb kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Die Inventarisierung erfolgt aufgrund von Augenscheinen und nach wissenschaftlichen Kriterien. Insbesondere soll sie noch keine Abwägung mit anderen, möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen vorwegnehmen. Eine



Interessenabwägung muss für jedes einzelne Objekt im konkreten Fall, bei Vorliegen eines aktuellen Interesses, vorgenommen werden. Von Gesetzes wegen ist daher bei der Festsetzung des Inventars kein formelles Anhörungsverfahren vorgesehen.

Im Sinne der Transparenz möchten wir den betroffenen Gemeinden und Planungsregionen dennoch die Listen und Inventarblätter der neu festzusetzenden Objekte zustellen und Ihnen die Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern. Gleichzeitig wird die kantonale Denkmalpflegekommission zur Inventarerfüllung Stellung nehmen (§ 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG).

Beschluss

1. Die Revision und Ergänzung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung «Region Zürcher Oberland» für die Gemeinde Rüti, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Mit Brief vom 13. Januar 2020 an die Schule Rüti hat die Denkmalpflege für den Doppelkindergarten Seefeld die Vereinbarkeit der anstehenden Sanierungs- und Umbaumaassnahmen unter Einbezug der Schutzwürdigkeit des Gebäudes als realistisch eingeschätzt. Auf diese Zusage stützt sich die Gemeinde Rüti ab und baut auf entsprechende Kooperation im konkreten und anstehenden Bauvorhaben des Doppelkindergarten Seefeld.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schulpflege
 - Leitung Abteilung Bau
 - Leitung Abteilung Umwelt
 - Kanton Zürich Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Kantonale Denkmalpflege, Lea Brägger, Stettbachstrasse 7, 8600 Dübendorf, per Mail lea.braegger@bd.zh.ch
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Kantonale Denkmalpflege - Revision und Ergänzung des Inventars der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung: Region Zürcher Oberland
 - Stellungnahme Gemeinde Rüti - Kenntnisnahme»
 - Archiv

Versand: 24. September 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber